



## Ausschlagung einer Erbschaft (§1942 ff BGB)

### Allgemeine Hinweise

Wenn ein Erbe eine Erbschaft und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten nicht annehmen möchte, muss er diese nach deutschem Recht fristgerecht gegenüber dem zuständigen deutschen Nachlassgericht ausschlagen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Nachlass überschuldet ist. Dies gilt unabhängig vom Wohnort und der Staatsangehörigkeit des Erben.

### Form

Die Ausschlagung erfolgt durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem zuständigen deutschen Nachlassgericht. Wenn die Erklärung nicht direkt beim Gericht in Deutschland abgegeben wird, bedarf sie der öffentlichen Beglaubigung.

Die Beglaubigung der Unterschrift des Ausschlagenden kann durch schwedische Notare, sogenannte Notarius Publicus, vorgenommen werden. Sie finden eine Liste der Notare in Ihrer Region auf der Seite von [Länsstyrelsen](#). Bitte erinnern Sie den Notar auch an die erforderliche Apostille, damit das Dokument vom zuständigen Nachlassgericht anerkannt wird. Alternativ kann auch eine Beglaubigung der Unterschrift durch eine/n deutsche/n [Honorarkonsul/in](#) vorgenommen werden.

Der Versand der Ausschlagungserklärung erfolgt durch die/den Ausschlagende/n direkt an das zuständige Nachlassgericht. Die Botschaft wird nicht im Verfahren beteiligt und übernimmt in keinem Fall die Übersendung.

Weitere Informationen zu Unterschriftsbeglaubigungen finden Sie im entsprechenden Merkblatt, abrufbar unter: [www.stockholm.diplo.de/konsularservice](http://www.stockholm.diplo.de/konsularservice).

*Haben Sie Kinder? Dann könnten diese nach Ihnen erbberechtigt sein. Möchten diese das Erbe auch nicht antreten, dann müssten sie gleichfalls in einer separaten Erklärung ausschlagen. Sind die Kinder minderjährig, geben die Sorgeberechtigten die Erklärung als gesetzliche Vertreter ab. Eine Musterausschlagungserklärung finden Sie unter [www.stockholm.diplo.de/erbrecht](http://www.stockholm.diplo.de/erbrecht) unterhalb dieses Merkblattes.*

### Frist

Die Frist zur Erbausschlagung beträgt gem. § 1945 BGB grundsätzlich 6 Wochen ab dem Zeitpunkt zu dem der Erbe von dem Erbfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt hat.

Sie beträgt 6 Monate, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn der Erbe sich bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Die Erbausschlagung muss innerhalb dieser Frist beim deutschen Nachlassgericht vorliegen. Auf den Termin der Abgabe bei der Botschaft kommt es nicht an.

### Haftungsausschluss:

*Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*